

An das  
**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**  
**z. H. Herrn Bundesminister Alois Stöger**  
Stubenring 1  
1010 Wien

Unser Zeichen:  
Zl. 8.502/2016 – Dr. Schn/Neug/SchM

Datum:  
Wien, 31. März 2016

**Betrifft: Anrechnung von Beitragsmonaten gem. § 607 ASVG für Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes bzw. als „Zeitsoldat“**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden maximal 30 Monate eines Präsenzdienstes für die Langzeitversichertenpension berücksichtigt. Gegenwärtig besteht bei vielen Kollegen die Problematik, dass in der Vergangenheit zurückgelegte Zeiten als „Zeitsoldat“ (existiert nach der derzeitigen Rechtslage im Wehrgesetz nicht mehr) lediglich im Ausmaß von 30 Monaten berücksichtigt werden, obwohl diese Kollegen oft jahrelang eine Dienstleistung für die Republik Österreich erbracht haben.

**Durch die Anrechnungsbeschränkung auf 30 Monate** nach § 607 ASVG sowie §§ 236b und 236d BDG sind die damaligen zeitverpflichteten Soldaten bzw. jene, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst über 30 Monate hinaus erbracht haben, **schwer benachteiligt**. Durch den Präsenzdienst in Form des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes wurde daher eine wertvolle Leistung ohne unmittelbare angemessene pensionsrechtliche Absicherung erbracht.

Personen, die eine Präsenzdienstleistung als Zeitsoldat für das Bundesheer erbracht haben, konnten jedoch seinerzeit davon ausgehen, dass sie in einem dienstnehmerähnlichen Verhältnis stünden und sich somit aus dieser Wehrdienstleistung keine pensionsrechtlichen Nachteile ergeben würden.

Dieselbe Problematik ergibt sich auch in Zusammenhang mit jenen Einrichtungen, die als Vorgänger der Institution des Zeitsoldaten in den wehrrechtlichen Bestimmungen verankert waren. Auch Personen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst für die Republik Österreich leisteten, konnten von der oben genannten Annahme ausgehen.

Für den Großteil dieser Soldaten bestand keine Wahlfreiheit zwischen diesen bis zu 15 Jahre dauernden „Präsenzdienstverhältnissen“ und einem „echten“





Dienstverhältnis. Im Gegenteil war es für die Betroffenen damals die einzige Möglichkeit, die Laufbahn eines Berufssoldaten einzuschlagen.

Weil es sich bei diesen Präsenzdienstarten um Zeiten handelt, die lediglich im Ausmaß von 30 Monaten für die Langzeitversichertenpension berücksichtigt werden, da keine Pensionsversicherungsbeiträge eingehoben wurden, würden diese Soldaten, die auf Basis der von ihnen seinerzeit schon absolvierten Ausbildung absolut vollwertige Dienste geleistet haben, wie sie sonst zur Begründung eines Dienstverhältnisses mit entsprechender dienstlicher und sozialversicherungsrechtlicher Absicherung führen würde, diskriminiert, weil sie für diese Dienstleistungszeiten keine sozialversicherungsrechtliche Erfassung dieser Zeiten erhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985, § 24 Abs. 5, war geregelt, dass der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger einen Abgeltungsbeitrag zu leisten hatte. Diese pauschalierte Abgeltung stellte einen außerordentlich hohen Beitrag des Bundes in den Ausgleichsfonds zur Abgeltung dieser Präsenzdienstzeiten dar, womit klar zum Ausdruck gebracht ist, dass es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nunmehr diese Zeiten für den einzelnen Betroffenen auf 30 Monate gedeckelt sein sollten.

Die GÖD ersucht daher, die Bestimmung des § 607 Abs. 12 ASVG derart zu erweitern, das auch ***Zeiten des Wehrdienstes als Freiwillig verlängerter Grundwehrdiener und als Zeitsoldat nach § 28b Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, idF BGBl. Nr. 272/1971, ohne zeitliche Obergrenze als Beitragsmonate*** gelten.

Mit dem Ersuchen, diese Forderung in die kommende ASVG-Novelle einfließen zu lassen, verbleibe ich

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer  
(Vorsitzender)

Kopie ergeht an:  
BKA, SC Mag. Angelika Flatz

